

Text Amtsblatt

Gemeinde Stetten

Öffentliche Auflage «Einführung Tempo-30-Zone»

Die Gemeinde Stetten legt, gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01), Art. 107 und 108 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21) sowie § 5b der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 7. Juli 1992 (SHR 741.011) auf:

- Projekt «Einführung Tempo-30-Zone Dorfgebiet Stetten».

Die «Tempo-30-Zone Dorfgebiet Stetten» tritt mit der Aufstellung der Signale in Kraft.

Die Unterlagen (Planungsbericht und Ausführungsplan) liegt vom **10. März bis 31. März 2023** während den üblichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Wer an der Änderung oder der Aufhebung des Ausführungsprojekts «Einführung Tempo-30-Zone» ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung Einsprache beim Gemeinderat (Gemeinderat Stetten, Brämlenstrasse 2, 8234 Stetten) erheben (Art. 44 StrG).

Die Unterlagen können auch auf der Webseite der Gemeinde unter www.stetten.ch eingesehen und heruntergeladen werden.

Gemeinderat Stetten